

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 29.06.2000	Nr. 12/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
85	Bekanntmachung der Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen berufen werden
86 - 87	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) hier: Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
88 - 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG) hier: Bebauungsplan Nr. 18 B „Hakesweg“, 7. vereinfachte Änderung
90 - 91	Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ in Wassenberg

Bekanntmachung

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit vom

03.07.2000 bis 07.07.2000

**im Rathaus Wassenberg, Referat I b, Zimmer 004,
Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden.

Wassenberg, den 28.06.2000
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung und die Erweiterung des Plangebietes**

**hier: Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ und 28. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 17.12.1998 beschlossen, für den Planbereich Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 20.04.1999 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurde durchgeführt.

Vom Rat der Stadt Wassenberg wurde des Weiteren am 15.06.1999 beschlossen, das Plangebiet um die Grundstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke 235, 223, 221, 511, 324, 470, 217, 469 und 322 zu verkleinern.

Am 21.06.2000 hat der Rat der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ mit textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung sowie der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

vom 01.08. bis 01.09.2000

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Röermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Verkleinerung des Plangebietes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 28. Juni 2000


Erdweg
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 52
"Herrschaftliche Heide"**

— — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 18 B „Hakesweg“, 7. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 21.06.2000 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ beschlossen.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

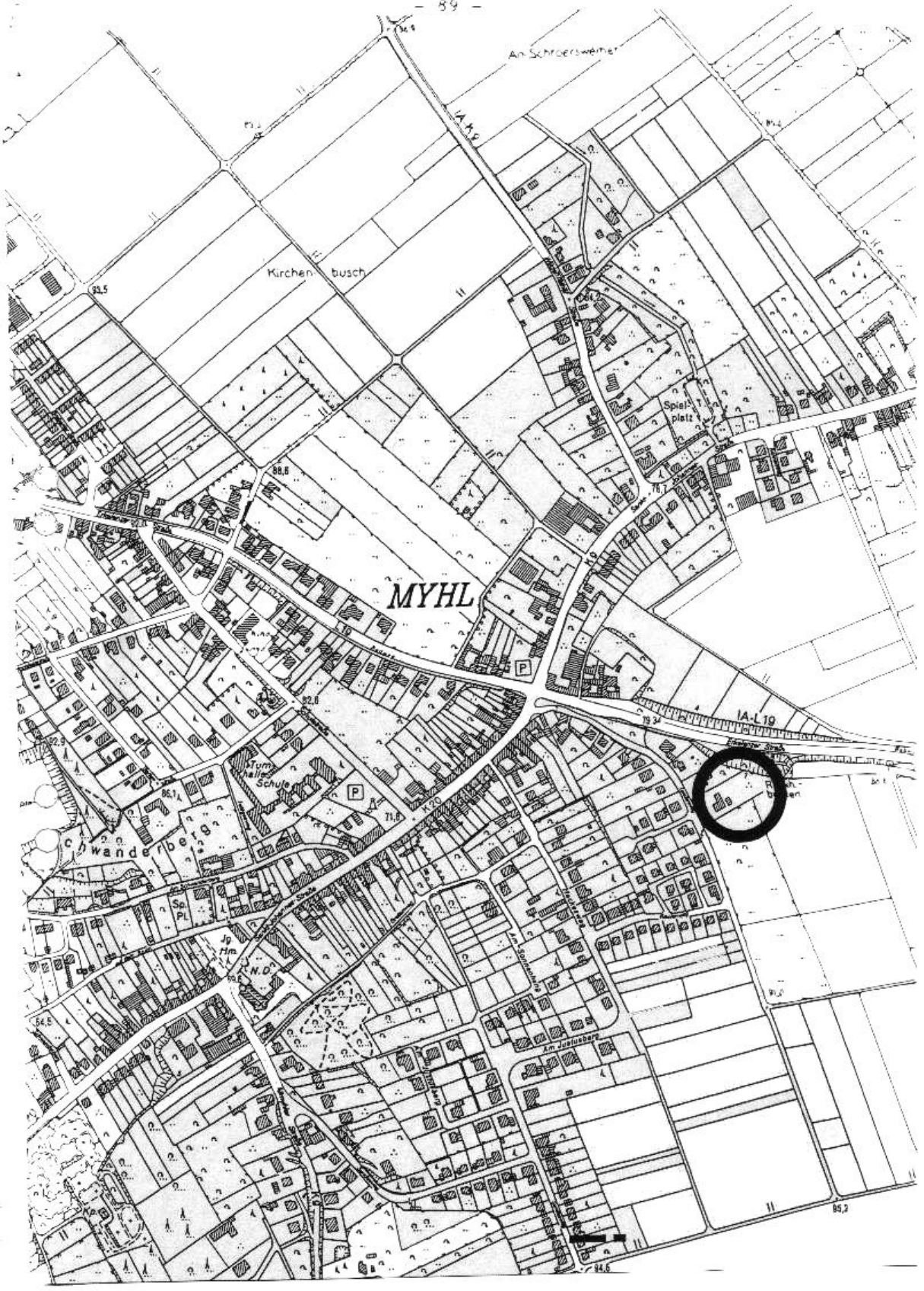
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Hakesweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 23. Juni 2000
Der Bürgermeister


Erdweg



Bekanntmachung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ in Wassenberg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 21.06.2000 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 26. Juni 2000
Der Bürgermeister


Erdweg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.49
 Heinsberger Str./ L 117

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches